

Verkündet am: 25.04.2012

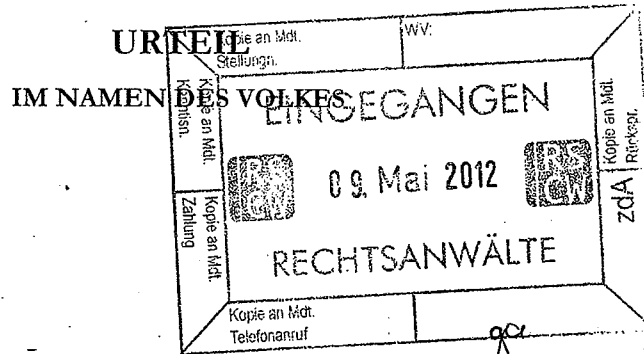
Balk-Schripps, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

3 O 524/10



LANDGERICHT ITZEHOE

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Schulte und Partner
Rückertstraße 25, 97421 Schweinfurt
AZ: 10/10924

g e g e n

1. VR-Bank Pinneberg eG, vertreten durch den Vorstand Dr. Horst Alsmöller
Bismarckstraße 11-13, 25421 Pinneberg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Brinkmann und Partner
Sechslingspforte 2, 22087 Hamburg
AZ: 10033-11

2. DZ Bank AG, vertreten durch den Vorstand
Platz der Republik, 60265 Frankfurt a. M.

- Streithelferin zu 1) -

3. DG Anlage Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführer
Martin Fräsdorf und Bernhard Wardel,
Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt a. M.

- Streithelferin zu 2) -

Prozessbevollmächtigte zu 2) und 3): Rechtsanwälte White & Case
Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt a. M.
AZ: 7102716-0001.SOL.mnp

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe auf die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 2012 durch den Richter am Landgericht Dr. Groß als Einzelrichter für Recht erkannt:

I.

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin

- a. € 90.996,23 € nebst Zinsen in von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 5. Januar 2011 zu zahlen Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte der mittelbaren Beteiligung an der DG-Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 30, Stammnummer 30.0) sowie
- b. außergerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 2.165,80 € nebst Zinsen in von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 5. Januar 2011

zu zahlen

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung aller Rechte der mittelbaren Beteiligung an der DG-Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 30 „Berlin und Neue Länder“, Stammnummer 30.0 in Annahmeverzug befindet.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Streithelferinnen tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Die übrigen Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert beträgt € 92.096,91.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung in Anspruch.

Die Beklagte war seit 1978 die Hausbank des Zedenten und Zeugen 3, des Vaters der Klägerin (im Folgenden: Zedent). Der hatte am 7. November 1991 bei der Beklagten ein sog. „Berlin-Darlehen“ über DM 125.000,00 gezeichnet und zur Finanzierung bei der Beklagten ein Darlehen über DM 100.000,00 aufgenommen. Der Zedent erwarb mit dem von ihm selbst ausgefüllten und von der Beklagten angenommenen Zeichnungsschein vom 16. Dezember 1992 die streitgegenständliche Beteiligung an der DG-Immobilienanlage Nr. 30 „Berlin und neue Länder“ (DGI 30), einem geschlossenen Immobilienfonds, zum Nominalwert von DM 100.000,00 zzgl. 5 % Agio (Anlage K 1). Gegenstand des Fonds war der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken in Dresden und Leipzig. Es handelte sich um eine Beteiligung, die in einem Totalverlust enden konnte. Das Emissionsprospekt (Anlage K 7) führte auf Seite 11 unterhalb des Investitionsplans, der bei Gesamtinvestitionen von DM 400 Mio. für Marketing und Eigenkapitalbeschaffung DM 8 Mio. vorsah, folgendes aus:

„Es wird ein Agio von 5% auf die Zeichnungssumme erhoben, das in der Investitionsrechnung nicht enthalten ist. Dieser Betrag ist an die Fondsgesellschaft zu zahlen und steht der Gesellschaft zur Abdeckung weiterer Eigenkapitalbeschaffungskosten zur Verfügung.“

Teilweise, nämlich in Höhe von DM 70.000,00 finanzierte der Kläger seine Beteiligung über ein Darlehen gemäß Vertrag vom 28. Dezember 1992 (Anlage K 3), das wiederholt prolongiert und schließlich getilgt wurde. Für dieses Darlehen zahlte der Zedent € 18.287,28 Zinsen und € 3.579,04 Disagio. Hätte der Zedent sein Eigenkapital statt in die streitgegenständliche Beteiligung anderweitig mit einer Verzinsung von 4 % p.a. angelegt, hätte er € 15.444,26 an Zinsen erwirtschaftet. Mit Schreiben vom 12. März 1996 (Anlage B 1) bestätigte die Beklagte dem Zedenten, dass der Kurs der Fondsbeteiligung nur noch bei ca. 50 % = DM 50.000,00 liege und eine Veräußerung nicht möglich sei, da kein Zweitmarkt existiere. Der DGI 30 leistete bis heute keinerlei Ausschüttungen. Mit Erklärung vom 22. Dezember 2010 (in Abschrift vorgelegt als Anlage zum Schriftsatz vom 17. Juni 2011, Bl. d.A.) trat der Zedent seine Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin ab. Die streitgegenständlichen Beteiligungen wurden der Beklagten außergerichtlich angeboten.

Die Klägerin meint, zwischen dem Zedenten und der Beklagten sei ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen. Sie meint weiter, die Beklagte habe ihre Pflichten aus diesem Vertrag verletzt. Dazu behauptet sie,

1. der Zedent habe zum Zeitpunkt der Zeichnung der streitgegenständlichen Beteiligung praktisch keine Erfahrung mit Kapitalanlagen, sein Geld vielmehr sehr konservativ angelegt gehabt. Der Zedent habe sich dafür interessiert, entsprechend der seit Ende der 80er Jahre in den Medien ausgesprochenen Empfehlung zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung eine private Altersvorsorge aufzubauen.

Aus dieser Situation heraus habe sich in der 52. Kalenderwoche des Jahres 1992 ein Gespräch mit einem Anlageberater der Beklagten, dem Zeugen Volker Hensel, ergeben. Dem Zedenten sei es dabei insbesondere darum gegangen, sein Geld nicht spekulativ, sondern sicher anzulegen. Der Erhalt des eingesetzten Kapitals und eine moderate, aber gesicherte Rente seien die Hauptziele des Zedenten gewesen. Der Zedent habe eigentlich die Absicht gehabt, ein zweites „Berlin-Darlehen“ abzuschließen. Auf seine Nachfrage sei dem Zedenten mitgeteilt worden, dass ein Abschluss eines weiteren „Berlin-Darlehens“ seit Ende 1991 nicht mehr möglich sei, stattdessen aber die Möglichkeit bestünde, lukrativ in einen geschlossenen Immobilienfonds, den hauseigenen DGI 30 zu investieren. Herr Hensel habe dem Zedenten bei dem Gespräch den Flyer „Aktuelle Angebot Ihrer Bank“ vom Dezember 1992 (Anlage zum Schriftsatz vom 18. Juli 2011, Bl. 176 d.A.) und die „gelbe Beilage“ (Anlage zum Schriftsatz vom 18. Juli 2011, Bl. 173 d.A.) übergeben.

Dem Zedenten sei von Herrn Hensel die streitgegenständliche, dem Zedenten bis dahin unbekanntes Anlage empfohlen worden. Herr Hensel habe unter anderem ausgeführt, es handle sich um ein Produkt, welches ein Höchstmaß an Sicherheit auch für die Altersvorsorge sowie die Möglichkeit biete, die Beteiligung nach drei bis fünf Jahren in einem sich dann auftuenden Zweitmarkt mit Gewinn zu veräußern. Der Anleger hafte zwar mit seiner Anlagesumme, aber dem stünde ja der Wert der Immobilien des Fonds gegenüber. Hinter der Anlage stünde ja die DG Bank. Der genossenschaftliche Finanzverbund könne sich ein Scheitern der Anlage aus Gründen des damit verbundenen Ansehensverlustes gar nicht leisten. Besonderes Vertrauen habe der Zedent gehabt, weil am Ende des Gesprächs und unmittelbar vor der Zeichnung der seinerzeitige Vorstand der Beklagten, der Zeuge Horst Wollesen, hinzugeholt worden sei. Zu dem habe der Zedent ein besonderes, seit dem 30. März 1978 gewachsenes Vertrauensverhältnis gehabt. Der habe die anstehende Zeichnung gutgeheißen und „abgesegnet“. Der Zedent habe so den Eindruck gewonnen, eine gute Kombination von Sicherheit für die geplante Altersvorsorge, der zusätzlichen Schaffung von Steuerersparnissen sowie Wertzuwachspotentialen, welche gegebenenfalls auch flexibel durch eine Veräußerung realisiert werden könnten, erworben

sachen haben, insbesondere von Steuernachforderungen durch das zuständige Finanzamt und von Forderungen, die von einem Insolvenzverwalter oder von Dritten erhoben werden können.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 2.165,80 € nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 27.12.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, zwischen den Parteien sei allenfalls ein Anlagevermittlungsvertrag zustande gekommen. Dazu behauptet sie, Fonds wie der streitgegenständliche seien von ihr für die Altersvorsorge nie angeboten und nicht beworben worden. Von sich aus habe sie Kunden auf den Erwerb solcher Beteiligungen nicht angesprochen. Dementsprechend hätten über die Jahre lediglich zehn ihrer Kunden solche Beteiligungen erworben. Der Zeichnung durch den Zedenten sei keine Beratung durch ihre Mitarbeiter vorausgegangen, nicht einmal ein Gespräch habe diesbezüglich zwischen dem Zedenten und Mitarbeitern der Beklagten stattgefunden. Das Formular des als Anlage K 1 vorgelegten Zeichnungsscheins sei mit mehreren Durchschlägen in einer Lasche des Emissionsprospektes gewesen. Dieses Formular habe der Zedent ausgefüllt, unterschrieben und bei der Beklagten eingereicht.

Die Beklagte beruft sich auf Verjährung, die nach ihrer Meinung am 31. Dezember 2004 eingetreten sei. Sie bestreitet, „hinter dem Rücken“ des Zedenten eine Rückvergütung in Höhe von 8 % des Anlagekapitals erhalten zu haben. Sie behauptet, sie habe lediglich das in dem Fondsprospekt ausgewiesene Agio in Höhe von 5 % erhalten, das der Fonds-Gesellschaft zur Abdeckung weiterer Eigenkapitalbeschaffungskosten zur Verfügung gestanden habe. In den Fällen, in denen ihre Mitarbeiter Beratungsgespräche mit den Kunden geführt hätten, sei darüber aufgeklärt worden, dass dieses Agio als Vertriebsvergütung an die Beklagten fließt. Es habe für den Zedenten auf der Hand gelegen, dass die Beklagte für die Vermittlung eine Vergütung erhielt, da es sich – aus dem Emissionsprospekt ersichtlich – bei dem streitgegenständlichen Fonds um ein „Konzernprodukt“ gehandelt habe. Schließlich bestreitet die Beklagte, dass der Zedent bei einer anderweitigen risikolosen Geldanlage p.a. eine Verzinsung von 4 % hätte erzielen können.

Das Gericht hat über die Frage, wie es zur Zeichnung der streitgegenständlichen Kapitalanlage kam, Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen ..., Hensel und Wollesen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat ganz überwiegend Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere besteht das gemäß § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse für die Klaganträge zu 2) und 3). Für den Klageantrag zu 2) ergibt sich dies bereits aus der privilegierten Haftung gemäß § 300 Abs. 1 BGB. Für den Klageantrag zu 3) folgt es daraus, dass die geltend gemachten Schadenspositionen mangels Bezifferbarkeit mit der Leistungsklage nicht verfolgt werden können, die Ansprüche aber gleichwohl der Verjährung unterliegen.

II.

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung von € 90.996,23 € Zug um Zug gegen Übertragung der streitgegenständlichen Beteiligung des Zedenten an dem DGI 30. Anspruchsgrundlage ist – aufgrund des gemäß Art. 229 § 5 Satz 1 EGBGB anzuwendenden Vorschriften in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung – pFV des den Zedenten und die Beklagten verbindenden Anlageberatungsvertrages in Verbindung mit § 398 BGB. Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor. Im Einzelnen:

1. Zwischen dem Zedenten und der Beklagten wurde Ende des Jahres 1992 ein Anlageberatungsvertrag durch schlüssiges Verhalten abgeschlossen, wobei die Beklagte durch ihren Mitarbeiter und Zeugen Hensel vertreten wurde, der seinerzeit bei der Beklagten als Anlagespezialist fungierte. Denn auch ohne entsprechende ausdrückliche Abrede oder Vereinbarung eines Entgelts komme ein Beratungsvertrag zustande, wenn ein Anlageinteressent bei einer konkreten Anlageentscheidung die Hilfe eines Kreditinstituts in Anspruch

nimmt und dieses sich auf eine Beratung einlässt (Palandt/*Grüneberg*, 70. Aufl., § 280 Rn. 47 mwN.). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Das steht fest aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme in Gestalt der Vernehmung der Zeugen § und Hensel. Denn ungeachtet der Unterschiede der Schilderungen der damaligen Ereignisse haben beide Zeugen übereinstimmend angegeben, dass Herr Schulte sich an Herrn Hensel wandte mit dem Interesse, ein weiteres Berlin-Darlehen zu erwerben und Herr Hensel erwiderte, dass es das nicht mehr gäbe. Dass dann von Herrn Hensel als Alternative der Erwerb der streitgegenständlichen Beteiligung an dem DGI 30 vorgeschlagen wurde, hat der Zeuge § recht detailliert beschrieben. Herr Hensel hat sich an die Ereignisse – nach fast 20 Jahren nachvollziehbar – nicht mehr mit ähnlicher Genauigkeit erinnern können, jedoch bestätigt, dass er es war, der Herrn § zu der Anlage etwas aushändigte und unter Zuhilfenahme von einer Schnellinformation Details mit ihm besprach. Der Zeuge Hensel hat darüber hinaus zwar mangels Erinnerung nicht angegeben, Herrn § als Alternative zu dem gewünschten, aber nicht mehr möglichen Erwerb eines Berlin Darlehens die streitgegenständliche DGI 30-Beteiligung angeboten zu haben. Er hat auf entsprechenden Vorhalt aber gut für möglich gehalten, sich in solcher Situation so verhalten zu haben. Überdies steht auch – ungeachtet der ausweislich der Feststellungen in der mündlichen Verhandlung (Seite 10 des Protokolls) offenbar sehr achtlos von der Klägerseite zusammengestellten Anlage K 27 (Bl. 177 d.A.) – aufgrund entsprechender Bestätigung des Zeugen Hensel fest, dass jedenfalls einzelne seiner Notizen in die Hände des Zedenten gelangt sind. Bei einer Gesamtschau dieser Umstände hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass der Zedent Ende 1992 mit dem Zeugen § als Alternative zu dem Berlin-Darlehen über den Erwerb der streitgegenständlichen DGI 30-Beteiligung sprach.

2. Die Beklagte verletzte bei dieser Anlageberatung des Zedenten ihre Aufklärungspflichten. Sie erhielt für das streitgegenständliche Kapitalanlagegeschäft zumindest von der Fondsgesellschaft eine Vertriebsvergütung dergestalt, dass der als Agio vom Kläger gezahlte Aufschlag von 5 % an sie von der Fondsgesellschaft zurückfloss. Dabei handelte es sich um eine aufklärungspflichtige Rückvergütung. Aufklärungspflichtige Rückvergütungen liegen vor, wenn Teile der Ausgabeaufschläge oder Verwaltungsgebühren, die der Kunde über die Bank an die Gesellschaft zahlt, hinter seinem Rücken an die beratende Bank umsatzabhängig zurückfließen, so dass diese ein für den Kunden nicht erkennbares besonderes Interesse hat, gerade diese Beteiligung zu empfehlen (BGH, Ur. v. 27. Oktober 2009, XI ZR 338/08, WM 2009, 2306). Über diese Rückvergütung klärte die Beklagte nicht auf. Das Beklagtenvorbringen, dass es dann, wenn es ein Beratungsgespräch gegeben hätte, zu einer Aufklärung des Zedenten über die Rückvergütung gekommen wäre, ist er-

sichtlich rein hypothetisch. Ihm war deshalb nicht nachzugehen. Denn die Beklagte bestreitet schon ein Beratungsgespräch mit dem Zedenten.

Es kommt, obwohl eine Bank im Rahmen eines Beratungsvertrages grundsätzlich nicht verpflichtet ist, über die korrekte Prospektangabe hinaus von sich aus ungefragt über solche Kosten weiter aufzuklären (BGH, Urt. v. 25. September 2007, XI ZR 320/06, BKR 2008, 199), auch nicht darauf an, ob der Zeuge Hensel dem Zedenten den Anlageprospekt rechtzeitig, insbesondere vor dessen Zeichnung der streitgegenständlichen Beteiligung übergab. Denn der Prospektinhalt klärte über die Rückvergütung selbst dann nicht hinreichend auf, wenn die Beklagte, entgegen der Behauptung der Klägerin, eine Rückvergütung in Höhe von 5 % und nicht in Höhe von 8 % erhalten hätte. Die Formulierung, dass der als Agio gezahlte Betrag der Fondsgesellschaft zur Abdeckung weiterer Eigenkapitalbeschaffungskosten zur Verfügung stehe, ist zu allgemein. Sie mag bei näherer Überlegung den Schluss nahelegen, dass mit der genannten Eigenkapitalbeschaffung die Einwerbung von Anlegern ist, die von Banken wie der Beklagten übernommen wird. Dieser Schluss liegt aber nicht auf der Hand – und soll es ersichtlich auch nicht. Anderenfalls hätte in das Prospekt auch unmissverständlich geschrieben werden können, dass das gezahlte Agio an die jeweils vermittelnde VR-Bank gezahlt wird.

3. Das Verschulden der Beklagten wird bei der pFV gemäß §§ 282, 285 BGB a.F. analog vermutet. Gegenteiliges trägt die Beklagte nicht vor.
4. Vermutet wird bei Vorliegen einer Aufklärungsverpflichtung auch, dass der Zedent sich pflichtgemäßer Aufklärung über die geflossenen Rückvergütungen gegen die Beteiligung entschieden hätte. Regelmäßig wird nämlich der Kunde nicht beweisen können, dass er sich bei rechtmäßiger Aufklärung anders entschieden hätte – ebenso wie die Bank regelmäßig nicht beweisen können, dass der Kunde sich bei rechtmäßiger Aufklärung genauso entschieden hätte. Ist das Vorliegen der Kausalität aber regelmäßig nicht zu beweisen, muss eine Vermutung gegen denjenigen streiten, den die Pflichtverletzung trifft. Anderenfalls bliebe die Aufklärungspflichtverletzung in aller Regel schadensersatzrechtlich folgenlos – und das Bestehen dieser Pflicht wäre für den Kunden ohne jeden Wert.

Diese Vermutung hat die Beklagte nicht erschüttert. Insbesondere spricht gegen die Kausalität nicht die Aussage des Zeugen Schulte, er hätte sich in Kenntnis der Rückvergütung gegen die Beteiligung entschieden, weil seiner Meinung nach die Beklagte für ihre Leistung mit Disagio und Darlehenszinsen bereits genug Geld erhalten würde. Die Kausalität betrifft allein die Frage, ob der Anleger sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung gegen die

Zeichnung entschieden hätte – nicht, *aus welchen Gründen* er sich dagegen entschieden hätte. Es kommt also nicht darauf an, dass für den Zeugen Schulte ein möglicher Interessenkonflikt bei der Beratung durch die Beklagte – einerseits den Zedenten anleger- und anlagegerecht zu beraten, andererseits die Aussicht auf die Rückvergütung bei einer Zeichnung gerade dieser Anlage – offenbar gar nicht gesehen wurde.

5. Als Rechtsfolge schuldet die Beklagte – Zug um Zug gegen Rückgabe der Beteiligung – Schadensersatz, d.h. sie muss, nach der erfolgten Abtretung des Anspruchs des Zedenten, die Klägerin gemäß § 249 S. 1 BGB wirtschaftlich so stellen, als hätte er die streitgegenständliche Beteiligung nicht gezeichnet. Dann hätte der Zedent an die Beklagte weder Nomineleinlage plus Agio (€ 53.685,65), noch Darlehenszinsen (€ 18.287,28) oder Disagio (€ 3.579,04) gezahlt. Überdies hat die Beklagte auch den Zinsschaden in Höhe von € 15.444,26 zu ersetzen, den der Zedent dadurch erlitten hat, dass er den eigenen Anlagebetrag nicht anderweitig angelegt hat. Die Beurteilung der Frage, für welche Anlage sich der Zedent entschieden hätte und welche Verzinsung er dabei hätte erzielen können, ist eine hypothetische und als solche einer gewissen Feststellung nicht zugänglich. Sie kann jedoch gemäß § 287 ZPO geschätzt werden. Das Gericht erachtet es durchaus für plausibel, dass der Zedent Ende des Jahres 1992 mit einer Entscheidung, sein Eigenkapital konservativ, z.B. auf einem Festgeldkonto anzulegen, über einen Zeitraum von fast 20 Jahren eine Verzinsung von 4 % p.a. hätte erreichen können. Für diesen Zinssatz spricht auch § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB in der bis zum 1. Mai 2000 geltenden Fassung, wonach der Verzugszinssatz 4 % p.a. betrug. Hätte der Kläger nämlich alsbald nach der Zeichnung die Aufklärungspflichtverletzung der Beklagten erkannt, hätte er von ihr ab Verzugsseintritt ebenfalls eine Verzinsung von 4 % fordern können. Dass der Beklagte der Anlagebetrag letztlich zinslos zur Verfügung gestellt worden sein soll, weil der Kläger erst so spät, nämlich durch seinen Prozessbevollmächtigten von den aufklärungspflichtigen Rückvergütungen erfahren hat, ist nicht einzusehen. Die Summe der Beträge, € 90.996,23 muss die Beklagte an die Klägerin zahlen.

Darüber hinaus schuldet die Beklagte der Klägerin als weiteren Schadensersatz auch die vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren in der geltend gemachten Höhe von € 2.165,80. Denn die Tätigkeit des Klägervertreters war erforderlich zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ihrer Schadensersatzansprüche.

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten sind etwaige, von dem Zedenten durch die Beteiligung gehabte Steuervorteile des Zedenten nicht schadensmindernd zu berücksichtigen. Da der Zedent steuerrechtlich durch seine Beteiligung Mitunternehmer der Fonds-

gesellschaft geworden ist, muss der der Klägerin zugesprochene Schadensersatzanspruch von ihm versteuert werden. In solchem Fall sind Steuervorteile nicht im Wege der Vorteilsausgleichung schadensmindernd zu berücksichtigen (BGH, Urt. v. 30. November 2007, V ZR 284/06, NJW 2008, 649).

Daraus folgt indessen, dass der Klageantrag zu 3) nicht begründet sein kann. Die Klägerin kann nicht Freihaltung von eben solchen möglichen Steuernachforderungen verlangen, welche erst der Grund dafür sind, dass sie sich die Steuervorteile des Zedenten nicht anrechnen lassen muss.

Der Klageantrag zu 2) ist begründet, weil durch das außergerichtliche Angebot zur Übernahme der Beteiligung die Beklagte gemäß § 294 BGB in Annahmeverzug geraten ist.

Der Verjährungseinwand greift nicht durch, weil die Verjährung des Schadensersatzanspruchs der Klägerin erst mit ihrer oder der Kenntnis des Zedenten begann, aber erst durch die Beratung ihres Prozessbevollmächtigten im Jahr 2010 erfolgte.

III.

Der Anspruch auf die zugesprochenen Verzugszinsen folgt aus § 291 BGB.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 48 Abs. 1 Satz 1 GKG, 3 ZPO, wobei € 100,00 auf den Klageantrag zu 2) und € 1.000,00 auf den Klageantrag zu 3) entfallen.

Dr. Groß